

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsvereinbarung

Ein Vertrag über Leistungen der Logmate UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend "Auftragnehmer" genannt, kommt mit der Annahme des Antrages des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages durch den Auftragnehmer auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zustande.

Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sind nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung. Sie werden auch dann nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung, wenn der Auftragnehmer einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer impliziert nicht die Anerkennung solcher Bedingungen.

Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen, wie auch schon von abgeschlossenen Verträgen, bedürfen der Schriftform.

Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Projektbeschreibung.

Dem Auftragnehmer steht es zu, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern, bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.

Soweit der Auftragnehmer kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.

Mit seinen Leistungen erbringt der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden eine softwarebasierte Unterstützung bei seinen in den jeweiligen genutzten fachlich abgrenzbaren Aufgabenfeld (nachfolgend «Lösungsbereich»). Die vom Kunden mittels der Software erzeugten Ergebnisse werden vom Auftragnehmer nicht bewertet. Der Auftragnehmer erbringt keine Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung.

Kündigung des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für die Bereitstellung von Software und Internetdienstleistungen beträgt 3 Monate, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, wenn keine Kündigung erfolgt.

Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die außerordentliche Kündigung erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen für zwei fällige monatlichen Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil von zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug ist.

Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.

Nutzungsbedingungen

Der Auftragnehmer räumt seinen Kunden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Nutzungsmöglichkeiten an Software und Services des Auftragnehmers ein. Jede Übertragung einer Nutzungsmöglichkeit durch den Kunden an Dritte oder eine gemeinschaftliche Nutzung des Kunden mit einer weiteren juristischen Person ist untersagt. Das Uebertragungsverbot gilt insbesondere auch für Fälle, in denen der Auftragnehmer aufgrund einer Veränderung der rechtlichen Identität auf Auftraggeberseite (umwandlungsrechtliche Vorgänge) eine andere juristische Person als Vertragspartner hat als vorher.

Die Bereitstellung der Software erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, über das Internet. Übergabepunkt für „Software-as-a-Service“ Leistungen ist der Router-Ausgang des vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrums zum Internet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu "reverse engineeren", zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers.

Datensicherheit, Datenschutz, Geheimhaltung

Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Auftraggebers gespeichert werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse - insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse - geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden.

Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen. Im Falle von Supportunterstützung bei Problemen des Auftraggebers kann es notwendig werden auf Datensätze des Auftraggebers zuzugreifen.

Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden auf den Servern des Rechenzentrums gespeichert. Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten. Der Auftraggebers hat keinen Anspruch darauf, nach Vertragende auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Auftraggeber.

Haftung, Gewährleistung

Der Auftragnehmer bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten um eine hohe Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewährleistung für Störung oder Ausfälle der Dienstleistungen.

Zwingende Voraussetzung jeglicher Nutzung von Daten Dritter in der Software des Auftragnehmers durch den Kunden, ist immer dessen eigene Sach- und Fachkenntnis. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse, die er mittels der Software des Auftragnehmers auf dieser Datenbasis erzeugt.

Der Auftragnehmer weist den Kunden darauf hin, dass die sorgfältige und gesetzeskonforme Abwicklung seiner Geschäftsvorgänge stets in seiner Verantwortung liegt.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Schadenersatzansprüche sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen deren Subunternehmer ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grob fahrlässigem Handeln mit maximal € 100.000, in allen anderen Fällen in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Gesamtjahresvergütung. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten") beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern dem Auftraggeber Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz zustehen.

Der Auftragnehmer gewährleistet nicht die Erfüllung der individuellen Anforderungen des Kunden durch die in der Leistungsbeschreibung genannten Software. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges.

Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Auftragnehmer kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Software und Services ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen ist.

Der Auftragnehmer gewährleistet jedoch, dass die in der Leistungsbeschreibung genannte Software grundsätzlich einsetzbar ist. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.

Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen lediglich dem unmittelbaren Auftraggeber zu und können nicht abgetreten werden.

Regelungen für Softwareentwicklung und Design

Die Durchführung der jeweiligen Leistungen (Leistungsphasen) orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen des Auftragnehmers. Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von den Fristen für den Auftragnehmer in Abzug zu bringen.

Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, gilt die aktuelle Preisliste des Auftragnehmers oder der in der Projektbeschreibung zugrundegelegte Stunden- /Tagessatz, in Ermangelung eines solchen, der übliche.

Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt; das Entgelt ist vorher durch den Auftragnehmer zu beziffern. Der Auftragnehmer kann die Arbeiten am Projekt nach vorheriger Information an den Auftraggeber und dessen Freigabe im übrigen unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwunsch deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber das Prüfergebnis und - im Falle der Zumutbarkeit - gleichzeitig seine Konditionen zur Durchführung mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

Jede der Leistungsphasen (auch sog. Freigabe durch den Auftraggeber) nimmt der Auftraggeber gesondert ab. Dies gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Milestones oder vergleichbaren Projektabschnitten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen.

Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten und ggf. dem Auftragnehmer unverzüglich zuzustellen. Offensichtliche Mängel, die nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, können später von dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer nicht mehr geltend gemacht werden.

Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

Grundsätzlich richtet sich der Ort der Leistungserbringung nach dem Sitz des Auftragnehmers.

Allgemeine Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist während der gesamten Zeit der Softwareentwicklung und Herstellung durch den Auftragnehmer zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet.

Der Auftraggeber stellt die für seine Mitwirkung und seine Annahme der Leistung notwendigen Ressourcen (z.B. Personal, Informationen, Dokumente, Unterlagen, Hardware, Testdaten), rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert den Auftragnehmer über alle relevanten Systemumgebungen und Abläufe.

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer im notwendigen Umfang Zugriff auf die für die Vertragserfüllung relevanten Teile seiner Systeme mit Standardapplikationen und Leistungen für das Projekt. Der Auftraggeber führt in angemessenem Umfang strukturierte Tests in Bezug auf den Auftragsgegenstand durch. Ist die Software im Wesentlichen funktionsfähig und mängelfrei so ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.

Diese Mitwirkungspflichten des Auftraggebers werden nach Bedarf und in Bezug auf die gewählte Projektmethode in Protokollen, Pflichtenheften oder vergleichbaren Dokumenten spezifiziert.

Der Auftraggeber ist auch zur Mitwirkung bei der Installation und der Einweisung der Software verpflichtet, und stimmt mit dem Auftragnehmer Einweisungstermine ab.

Wenn zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben sowie auch von weiteren Drittparteien (z.B. Dienstleister und Kunden des Auftraggebers) Änderungen in der Produktfunktionalität erfordern und deshalb eine neue Version resp. Anpassungen der Standardsoftware durch den Auftragnehmer erstellt werden muss, behält sich der Auftragnehmer vor, den Kunden an den dafür entstehenden Kosten zu beteiligen. In diesem Fall erhält der Kunde ein entsprechendes Angebot des Auftragnehmers.

Gerichtsstand und sonstige allgemeine Bedingungen

Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist Offenbach am Main, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.